



DAS RECHT AUF IHRER SEITE - NR. 311

# Neue Transparenzvorschriften im Namen der Aktie

§ Rechtstipp

Das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2011 hat die rechtlichen Bestimmungen zu Aktientypen grundlegend geändert. So gibt es bei Aktiengesellschaften und Investmentfonds neue Transparenzvorschriften. Diese neuen Vorschriften dienen der gesteigerten Transparenz und der Verhinderung von Geldwäsche, weshalb die Identität der einzelnen Aktionäre und die Zahlungsflüsse zwischen Gesellschaft und Aktionären künftig besser nachvollziehbar sein sollen. Die Umstellung auf Namensaktien kann in der praktischen Umsetzung allerdings knifflige Fragen aufwerfen.

**Neue Gesetzeslage.** In Zukunft sind bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften nur noch Namens- und keine Inhaberaktien mehr zulässig, das heißt, jede Aktie hat auf den

**Die Umstellung auf Namensaktien kann in der praktischen Umsetzung knifflige Fragen aufwerfen**

Namen des jeweiligen Aktionärs zu lauten. Bei börsenfernen Aktiengesellschaften bestanden bisher zumeist Inhaberaktien, die häufig durch Zwischenscheine als „dauerhaftes Provisorium“ verbrieft waren; der Zwischenschein hat aber nach neuer Gesetzeslage als Verbriefungsform ausgedient. Bestehende Zwischenscheine müssen bis Ende 2013 eingezogen werden. Die Inhaberaktien sind auf Namensaktien umzustellen. Es gilt sorgfältig zu überlegen, ob die Aktien überhaupt noch verbrieft werden, und wenn ja, welche Verbriefungsform gewählt wird.

**Änderungen im Detail.** Die Satzung der Aktiengesellschaft ist anzupassen; das Aktienbuch ist erstmals zu erstellen oder – falls es schon besteht – um die Daten zu ergänzen, die das neue Gesetz verlangt; die bisher bestehenden Aktienurkunden sind einzuziehen beziehungsweise umzutauschen. Jede börsenferne Aktiengesellschaft hat nunmehr ein Aktienbuch zu führen. Neben der Gesellschaft selbst sind grundsätzlich alle Aktionäre zur Einsichtnahme in das Aktienbuch berechtigt. Das Aktienbuch wird – noch mehr als bisher – zum zentralen Dokument für die Abwicklung der rechtlichen Beziehungen zwischen der nicht börsennotierten Aktiengesellschaft und ihren Aktionären. Die Ausübung der Ak-



tionärsrechte ist bei Namensaktien an die Eintragung im Aktienbuch gebunden. Zu Namensaktien sind nach neuer Gesetzeslage Angaben ins Aktienbuch aufzunehmen, die weit über die bisherigen Erfordernisse hinausgehen. Diese zusätzlichen Angaben sind bei bestehenden Gesellschaften bis 1. Jänner 2013 zu erfassen. Insbesondere hat jeder Aktionär zur Eintragung ins Aktienbuch ein Konto bekannt zu geben, auf das „sämtliche Zahlungen“ zu leisten sind. Das bezieht sich in erster Linie auf Dividendenzahlungen.

**Aktienbuch neu.** In diesem Zusammenhang ist aber auch eine genaue Untersuchung der sonstigen Zahlungsströme zwischen einer Aktiengesellschaft und ihren Aktionären anzuraten, um näher beurteilen zu können, inwieweit diese Zahlungen über das im Aktienbuch registrierte Konto abzuwickeln sind. Zu überprüfen sind auch allfällige Treuhandkonstruktionen hinsichtlich des Aktieneigentums, weil auch diese in gewissem Umfang im Aktienbuch offenzulegen sind – Hintergrund ist wiederum das gewünschte Mehr an Transpa-

renz. All diese Vorschriften gelten im Übrigen auch für Aktiengesellschaften, die in Zukunft eine Notierung auf einem nicht regulierten Markt – Dritter Markt in Wien, Entry Standard in Frankfurt – anstreben, weil auch solche Gesellschaften aus rechtlicher Sicht als „nicht börsennotiert“ gelten. Für diese Gesellschaften muss also ein Börsehandel mit Namensaktien organisiert werden.

**Wertpapierfonds.** Für Wertpapierfonds (OGAW) ergibt sich aufgrund des neuen Investmentfondsgesetzes 2011 – soweit Namensanteilscheine am Fonds bestehen – die Verpflichtung zur Führung eines Anteilsinhaberregisters. Die Vorschriften für dieses Register sind parallel zu denen über das Aktienbuch bei der Aktiengesellschaft ausgestaltet. Für die Umsetzung der Neuerungen im Aktienrecht bestehen großzügige Übergangsfristen, es sollte aber trotzdem zeitnah damit begonnen werden, um für diese Zwecke möglichst die turnusmäßige Hauptversammlung verwenden zu können und damit Kosten zu sparen.



Mag. Heinrich Foglar-Deinhardstein, CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati

Der Verfasser des Beitrags ist Rechtsanwalt der Wiener Kanzlei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati. Mag. Foglar-Deinhardstein ist unter anderem auf Mergers & Acquisitions, Umgründungen, Organhaftung sowie Stiftungsrecht spezialisiert.

Redaktion: Andrea Möchel  
Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte per E-Mail an:

andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at

## VERBRAUCHERRECHT Neue Regel gegen Internet-Abzocke „Button-Pflicht“ für deutsche Händler

Seit August 2012 ist bei unseren deutschen Nachbarn eine neue Regelung in Kraft, die zu einem besseren Schutz der Verbraucher vor Kostenfallen im Internet führen soll.

Um das zu erreichen, sind Unternehmen in Deutschland nun verpflichtet, Konsumenten im digitalen Geschäftsverkehr unmittelbar vor der Bestellung „klar, verständlich und in hervorgehobener Weise“ über die wesentlichen Vertragselemente zu informieren, dazu zählen die detaillierten Kosten ebenso wie die Vertragslaufzeiten. Des

Weiteren muss der Unternehmer nun die Bestellsituation so gestalten, dass der Verbraucher die Zahlungspflicht aktiv und ausdrücklich bestätigt.

### EU-Vorreiter

Erfolgt der Vertragsabschluss per Mausclick auf einer Schaltfläche, muss diese gut lesbar mit einem eindeutigen Hinweis wie „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer anderen eindeutigen Formulierung beschriftet sein, was als „Button-Lösung“ bezeichnet wird. Fehlt es an der Bestä-

tigung des Verbrauchers oder an einer korrekt beschrifteten Schaltfläche, kommt kein gültiger Vertrag zustande. Im Zweifelsfall muss der Unternehmer künftig beweisen, dass er diesen Anforderungen entsprochen hat.

Mit dieser „Button-Lösung“ geht Deutschland als erstes EU-Mitglied neue Wege, um verstärkt gegen unseriöse Geschäfte im Internet vorzugehen und Internetuser vor Abo-Fallen zu schützen. (am)

■ Mehr Infos findet man unter [www.europakonsument.at](http://www.europakonsument.at)

## BUCHTIPP Juristischer Arbeitsbehelf neu aufgelegt Auch Rechtsanwälte haben Rechte

Ob Rechtsanwaltsordnung oder Disziplinarstatut: Das Buch „Anwaltsrechte“, erschienen im Linde Verlag, bietet eine Zusammenschau aller den Rechtsanwaltsberuf betreffenden Normen samt einschlägiger Judikatur und Literatur. Das Nachschlagewerk gilt daher seit Langem als unverzichtbarer Arbeitsbehelf für Juristen.

In die Neuauflage wurden nun mehrere Gesetzesänderungen sowie die jüngste Judikatur und Literatur eingearbeitet, wobei nicht nur alle relevanten Gesetze, Verord-



Wissen über das Anwaltsrecht schützt vor Ärger

nungen und EU-Richtlinien, sondern auch das Disziplinarstatut behandelt werden. Den Autoren Erich Feil, pensionierter Richter und Fachautor zahlreicher Kommentare, und Fritz Wennig, Rechtsanwalt in Wien und Präsident des Juristenverbandes, ist es gelungen, dem Leser durch informativ gestaltete Hinweise bei den einzelnen Sachgebieten, das Verständnis der Gesetzestexte deutlich zu erleichtern. (am)

■ Verlag Linde, 148 €, ISBN: 9783707321319